Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

SAARLAND

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Abteilung : Geschäftsbereich 3:
Natur- und Umweltschutz

Juwi AG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Zeichen: 3.5/bona/I-113077/2
Bearbeiter: [redacted]
Tel.: 0681 8500 1286
Fax: 0681 8500 1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de

Datum: 06.07.2022

Kunden-dienstzeiten: Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Genehmigungsregister-Nr. 3-63/2022

zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) in Perl

Windpark Perl-Renglischberg - Erweiterung

KAPITEL I

ENTSCHEIDUNGEN

Auf Antrag der Juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, vom 30. September 2020, letztmalig ergänzt am 28. März 2022 ergehen hiermit gemäß §§ 4, 10 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)[1] i.V.m. § 2 Abs. 1 c) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen[2] (4. BImSchV), sowie § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem BImSchG und dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz[3] folgende Entscheidungen:

1.) Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage der Firma Vestas vom Typ V 150 mit einer Nennleistung von 5,6 MW (Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m) wird in der Gemarkung Sinz an folgenden Standorten erteilt:

	Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1	Perl	Sinz	17	47/4

2.) Gegenstand des Genehmigungsbescheids sind die Aufstellplätze (Baugrundstück) der Windenergieanlage und die zugehörigen Kranstellplätze. Sonstige behördliche Entscheidungen wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Verleihungen, Zustimmungen oder private Rechte Dritter welche die Aufstellplätze (Baugrundstück) und die Kranstellplätze betreffen, bleiben von diesem Bescheid unberührt.

3.) Die Genehmigung wird mit den in Kapitel II formulierten Nebenbestimmungen verbunden. Sie schließt folgende Entscheidungen, Genehmigungen und Zulassungen mit ein:

   a. die baurechtliche Genehmigung gemäß § 73 Landesbauordnung (LBO),

   b. die für die Baugenehmigung erforderliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG),

   c. das naturschutzrechtliche Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 29 Abs. 1 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG),

---

[1] Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4457).

[2] Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S 69).

[3] Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Treibhausgas- Emissionshandelsgesetz (ZVO-BImSchG-TEHG) vom 17. Februar 2014 (Amtsbl. I S 64).

KAPITEL II

NEBENBESTIMMUNGEN

A.) Bedingungen

1. Zur Sicherung des Rückbaus und der Bodenentsiegelung gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)[4] hat der Betreiber der Anlagen vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von

   268.800,00 € (i.W.: zweihundertachtundsechszigtausendachthundert Euro)

   zu Gunsten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu erbringen.

   Die Sicherheitsleistung ist durch selbstschuldnerisch erklärte Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Vorausklage gem. § 239, Abs. 2 und § 773 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)[5] einer europäischen Großbank oder renommierten deutschen Bank (z.B. Sparkasse, Volksbank) zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist der Genehmigungsbehörde zur Verwahrung zu übergeben. Sie wird nach Erfüllung bzw. Erlöschung zurückgegeben, sofern die Bürgschaft nicht in Anspruch zu nehmen war.

   Bei einem Wechsel des Betreibers ist der Genehmigungsbehörde eine inhaltsgleiche Bürgschaft zu Gunsten des neuen Betreibers vorzulegen.

   Der Betreiber hat nach Ablauf von 10 Jahren, danach alle 5 Jahre eine Kostenberechnung über die aktuellen Rückbaukosten der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Werden die ursprünglichen Rückbaukosten um mehr als 10 % überschritten, ist eine Bürgschaft über diese neue Summe vorzulegen.

2. Zur Sicherung der Durchführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Genehmigungsbehörde eine Sicherheitsleistung in Höhe von

   5.443,28 € (i. W.: fünftausendvierhundertdreiundvierzig Euro)

   (vgl. Kostenschätzung vom 04.06.2022) vorzulegen. Die Sicherheitsleistung ist durch selbstschuldnerisch erklärte Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Vorausklage gem. § 239, Abs. 2 und § 773 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einer europäischen Großbank oder renommierten deutschen Bank (z.B. Sparkasse, Volksbank) zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist der Genehmigungsbehörde zur Verwahrung zu übergeben.

---

[4] Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)..

[5] Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54).

Sie wird nach Erfüllung bzw. Erlöschung zurückgegeben, sofern die Bürgschaft nicht in Anspruch zu nehmen war.

Bei einem Wechsel des Betreibers ist der Genehmigungsbehörde eine inhaltsgleiche Bürgschaft zu Gunsten des neuen Betreibers vorzulegen.

Nach Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und der Abnahme wird die Sicherheitsleistung vollständig oder teilweise (je nach Abschluss und Entwicklung einzelner Maßnahmen bzw. Maßnahmen-Schritte) zurückgegeben.

B.) Auflagen

a.) Arbeitsschutz:

1. Vor Baubeginn hat der Bauherr einen Sicherheits- und Gesundheitskoordinator zu bestellen. Dieser hat alle Tätigkeiten, z.B. Wegebau, Kabelverlegungen, Montagen usw. zu koordinieren, einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen und die Baustelle regelmäßig zu besichtigen.
2. Alle Beteiligten (Kranfirma, Lieferanten, Monteure usw.), die direkt an der Erstellung beteiligt sind, müssen vor Beginn der Tätigkeiten an einer Sicherheitsunterweisung teilnehmen. Diese Unterweisung muss alle sicherheitsrelevanten Punkte auf Baustellen (Baustellenordnung) enthalten und dokumentiert werden.
3. Alle eingesetzten Anschlagmittel und Hebezeuge, z.B. Seile, Gurte, spezielle Hebemittel für Turm, Maschinenhäuser, Rotorblätter usw. sind regelmäßig durch befähigte Personen zu prüfen und vor der Benutzung auf Beschädigungen zu begutachten. Es sind nur die für den Hebevorgang vorgesehenen Anschlagmittel und Hebezeuge zu verwenden.
4. Freigaben von Sicherheitseinrichtungen, z.B. Steigschutzsystem, dürfen nur nach Prüfung durch eine befähigte Person erfolgen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.
5. Personen, die an Windenergieanlagen tätig werden, müssen über alle Gefährdungen und Risiken, die bei ihrer Tätigkeit auftreten können bzw. mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen wie z.B. Risiken bei Arbeiten mit elektrischen Strom, Arbeiten mit speziellen Werkzeugen (z.B. Hydraulikschrauber, speziellen Messgeräten usw.), Arbeiten mit bestimmten Stoffen (z.B. Gefahrstoffe, Stäube usw.) oder für Tätigkeiten, die nicht zum Standard gehören oder neu durchgeführt werden sollen, ausreichend unterwiesen werden. Diese Gefährdungen und Risiken sind vom Arbeitgeber im Rahmen von Gefährdungsanalysen zu ermitteln und die hieraus resultieren Maßnahmen umzusetzen.
6. Die Unterweisungen der Mitarbeiter sind, sofern keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorliegen, in der jeweiligen Muttersprache des Beschäftigten durchzuführen. Sie sind auf den jeweiligen Arbeitsplatz bzw. Aufgabenbereich

zuzuschneiden. Die Unterweisungen sollten mit Hilfe einer Teilnahmeliste schriftlich dokumentiert werden.

7. Eine ausreichende Anzahl von ausgebildeten Ersthelfern, die im Bedarfsfall Erste Hilfe leisten können muss während der gesamten Arbeiten anwesend sein. Bei Wartungsarbeiten, bei denen im Allgemeinen nur mit zwei Monteuren gearbeitet wird, müssen beide Ersthelfer sein.
8. Alle notwendigen, der Arbeitsaufgabe entsprechenden Ausrüstungsteile wie z.B. PSA, PSA gegen Absturz, Gehörschutz, Schutzhandschuhe Schutzbrillen, Rettungsgeräte, Atemschutz usw. müssen vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung stehen. Welche Ausrüstungsteile für welche Tätigkeiten erforderlich sind, hat der Arbeitgeber im Zuge von Gefährdungsanalysen, die die durchzuführenden Tätigkeiten betreffen, zu ermitteln und die hieraus resultierenden Maßnahmen umzusetzen.
9. Alle Personen, die Tätigkeiten an / in einer WEA ausführen, müssen für die Arbeitsaufgabe ausgebildet bzw. unterwiesen sein. So darf z.B. kein Mechaniker Schalthandlungen vornehmen oder an elektrischen Anlagen arbeiten.
10. Die PSA gegen Absturz und die Rettungsgeräte müssen jährlich von einer befähigten Person geprüft werden.
11. Alle sicherheitsrelevanten Teile an / in einer WEA, wie z.B. Leitern, Steigschutzsysteme, elektrische Seil – oder Kettenzüge, Krane, eventuell an der WEA vorhandene Rettungsgeräte, „Betreiber“ - PSA gegen Absturz usw. sind min. 1 x jährlich von einer befähigten Person zu prüfen.
12. Befahranlagen in Windkraftanlagen sind alle zwei Jahre einer Hauptprüfung durch eine ZÜS zu unterziehen. Zwischen den Terminen der Hauptprüfungen ist eine Zwischenprüfung durchzuführen, welche ebenfalls in 2-jährigen Turnus zu wiederholen ist.
13. Alle einzusetzenden elektrischen Werkzeuge sind min. 1 x jährlich-, wiederkehrend durch eine Elektrofachkraft prüfen zu lassen.
14. Bei der Benutzung von Stromaggregaten und Baustromverteilern ist eine Prüfung auf einwandfreie Funktion der elektrischen Schutzeinrichtungen (FI-Schutzschalter, Isolationswächter) mindestens einmal arbeitstäglich durch eine Elektrofachkraft durchzuführen und zu dokumentieren.
15. Arbeitsbereiche, bei welchen mit speziellen Gefahren zu rechnen ist, bzw. bei denen spezielle Vorsichtsmaßnahmen zu beachten sind, sind mit entsprechenden Verbots-, Warn- und Gebotszeichen zu kennzeichnen.
16. Es ist darauf zu achten, dass bei der Benutzung von verschiedenen, motorgetriebenen Arbeitsgeräten die Benutzer darauf geschult sind sowie einen schriftlichen Fahrauftrag

haben. Bei der Verwendung von Mietgeräten ist auf eine gesonderte Einweisung durch die Mietgerätefirma zu achten.

17. Bei Arbeiten in der Nabe, an den Rotorblättern, am Turm im Bereich der Rotorblätter usw. ist der Rotor mechanisch zu arretieren, Arbeiten nur mit der mechanischen Bremse sind nicht zulässig.
18. Die Beleuchtung außer- und innerhalb der Windkraftanlagen ist der Arbeitsaufgabe, Tageszeit und Witterung anzupassen.
19. Es sind Betriebsanweisungen z.B. für Gefahrstoffe, Werkzeuge usw. zu erstellen und diese sind bei allen Arbeiten zu beachten
20. Die Windkraftanlagen müssen im Rahmen eines Alarm- und Rettungsplanes äußerlich eindeutig identifizierbar mit einer Anlagenkennzeichnung versehen werden.
21. An den Windenergieanlagen und an naheliegenden öffentlichen Einrichtungen (Verkehrswege) sind Warntafeln anzubringen, welche auf die Gefahr von Eisabwurf hinweisen.
22. Für die Sicherstellung des Brandschutzes ist zu sorgen. So müssen für die jeweilige Situation und Brandlast geeignete Löschhilfen (Feuerlöscher, Löschdecken, etc.) vorgehalten werden. Dies gilt insbesondere für Heißarbeiten (Brennschneid-, Schweißarbeiten).
23. Nach Fertigstellung sind in den Windenergieanlagen eine vom Hersteller erstellte EG Konformitätserklärung nach Anhang II Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) vom Betreiber bereitzuhalten.
24. Es ist ein Betriebsbuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort von der zuständigen Behörde eingesehen werden können.

b.) Immissionsschutz

1. Dem LUA ist der genaue Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

   Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

   - Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage in der garantiert wird, dass die errichtete WEA in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
   - Erklärung des Herstellers der Windenergieanlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf

den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist.

2. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

3. Nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde gem. § 52b BImSchG schriftlich mitzuteilen, wer die Pflichten des Betreibers der genehmigungspflichtigen Anlage wahrnimmt.

4. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen.

   Dabei ist nach § 52b BImSchG schriftlich anzuzeigen, wer nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft (Anlagenbetreiber) die nach dem BImSchG oder den hierauf gestützten Rechtsverordnungen obliegenden Pflichten wahrnimmt.

   In der Anzeige sind bestimmte Angaben zur Betriebsorganisation zu machen und alle Maßnahmen mitzuteilen, die zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden. Die Mitteilung dieser Maßnahmen ist auch vom jetzigen Anlagenbetreiber zu erbringen.

5. Die Windenergieanlage darf solange während der Nachtzeit der TA Lärm (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) nicht betrieben werden, bis das Schallverhalten des Anlagentyps Vestas V150, Nabenhöhe 166 m, Gesamthöhe 241 m, durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs im Mode SO2 belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo,Okt,Vermessung) bei einer Einhaltungswahrscheinlichkeit von 90 % die in Nebenbestimmung 8 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,okt nicht überschreiten.

   Werden an der Anlage nicht alle Werte Lo,Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungs-rechnung erbracht werden. Hierbei ist das Ausbreitungsmodell des schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 26.07.2021, Auftrag-Nr. 1 / 20295 / 0621 / 2 zu verwenden. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel Lo,Okt,Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teil-Immissionspegel der

Windenergieanlage die in der Schallprognose des schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 26.07.2021, Auftrag-Nr. 1 / 20295 / 0621 / 2 im Anhang 10.1 dargestellten Teilbeurteilungspegel für den Nachtbetrieb nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist erst nach positivem Nachweis und Freigabe durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in dem Betriebsmodus SO2 (Schallleistungs-pegel 102,0 dB(A)) zulässig.

6. Für die Windenergieanlage ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Auflage 7 in Verbindung mit Auflage 8 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach § 29b BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, im Betriebsmodus SO2 nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Freigabe des Nachtbetriebs ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ein Exemplar des Messberichts sowie der ggfs. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Auflage 8 durch Vermessung an der betreffenden Anlage durchgeführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

7. Die durch den Betrieb der Windenergieanlage verursachten Geräusche einschließlich der Unsicherheit für die Serienstreuung, die Vermessung und die in der Schall-immissionsprognose durchgeführte Ausbreitungsrechnung dürfen nachfolgende Teil-Immissionspegel als Zusatzbelastung an den nach Ziffer 2.3 TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten entsprechend Tabelle 13 aus dem Schallgutachten des schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 26.07.2021, Auftrag-Nr. 1 / 20295 / 0621 / 2 während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nicht überschreiten:

Immissio nsort (IO)	**Immissionsorte PLZ Ortsname, Straße Nr.**	**Zusatz-belastung [dB(A)]**	**IRW Nacht-zeit**
IO 04	Tettingen-Butzdorf, Auf Keilen	30	40
IO 05	Perl-Sinz, Dr.-Alfons-Knauf-Straße	32	40
IO 09	Tettingen-Butzdorf, Auf Keilen	30	40

Die Ermittlung der Beurteilungspegel hat nach den Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBl.S.503) zu erfolgen.

8. Die Windenergieanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass folgende Oktav-Schallleistungspegel einschließlich der in der Schallimmissionsprognose angesetzten Unsicherheit der Typvermessung, der Serienstreuung und des Prognosemodells von insgesamt 2,1 dB während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) nicht überschritten werden:

Oktav-Schallleistungspegel WEA Vestas V150

Mode	Frequenz (Hz)	63,5	125	250	500	1000	2000	4000	8000
	$L_{W,okt}$	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8	74,7

	dB(A)								
berücksichtigte Unsicherheiten		σ_R = 0,5 dB σ_P = 1,2 dB σ_{prog} = 1 dB							
	$L_{e,max,okt}$ dB(A)	84,6	92,3	97,1	98,8	97,7	93,6	86,5	76,4
SO2	$L_{o,okt}$ dB(A)	85,0	92,7	97,5	99,2	98,1	94,0	86,9	76,8

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

9. Die Windenergieanlage ist entsprechend dem Stand der Lärmminderungstechnik so zu errichten und zu betreiben, dass sie keine nach TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweist. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von mind. 3 dB zu vergeben ist.

10. Die Anlagen ist mit Serrated Trailing Edge (STE) auszurüsten.

11. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit für die Vermessung und die Serienstreuung die in Auflage 8 festgelegten Werte Le,max,okt nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte Le,max,okt eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung erbracht werden. Hierbei ist das Ausbreitungsmodell aus der Schallimmissionsprognose des schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 26.07.2021, Auftrag-Nr. 1 / 20295 / 0621 / 2 zu verwenden. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teil-Immissionswerte die im Anhang 10.1 der Schallimmissionsprognose des schalltechnischen Ingenieurbüros Pies aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

12. Durch geeignete technische Maßnahmen (Einbau einer Schattenwurfabschaltautomatik) ist überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass durch den Schattenwurf der Windenergieanlage an den in der Schattenwurfprognose vom 08.12.2021, Dokumenten-Nr. 100002057 Rev. 2, bezeichneten maßgeblichen Immissionsorten IO 4, IO 5 und IO 9 folgende Werte nicht überschritten werden:

    30 Stunden pro Kalenderjahr für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer oder 8 Stunden pro Kalenderjahr für die meteorologische Beschattungsdauer und

30 Minuten für die tägliche Beschattungsdauer. (Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr).

Hinweis: Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen sind schutzwürdigen Räumen gleichgestellt.

13. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Darin ist darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen garantiert wird, dass die zu errichtende Anlage an keinem Immissionsort unzulässige Immissionen durch periodischen Schattenwurf hervorruft. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, der Standort der Windenergieanlage und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.
14. Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
15. Die Daten zur Sonnenscheindauer und zu den Abschaltzeiten sind mindestens ein Jahr zu dokumentieren.
16. Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind zum Schutz vor störenden Lichtblitzen mit mittelreflektierenden Farben (z. B. RAL 7035-HR) und matten Glanzgraden (kleiner 30 % gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978) zu beschichten.
17. Die Windenergieanlage ist mit Systemen zur vollständigen und ständigen Zustandsüberwachung der Bauteile (bestehend aus Rotorblatt,- Triebstrang- und Bauwerksüberwachung) dem Stand der Technik entsprechend auszustatten. Die Systeme müssen so ausgeführt sein, dass die Anlage bei erkennbarem Eisansatz, Schäden am Rotorblatt, abnormen Schwingungen bzw. Neigungsabweichungen selbständig abgeschaltet wird.
18. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist die Funktionsfähigkeit des eingesetzten Zustandsüberwachungssystems durch einen externen anerkannten Sachverständigen zu überprüfen und gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bestätigen.

c.) Naturschutz

1. Alle Bauarbeiten und landschaftspflegerischen Maßnahmen sind entsprechend der geprüften Planunterlagen und unter Berücksichtigung der Auflagen und Grüneintragungen umzusetzen.
2. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids einschließlich der Planunterlagen und des landschaftspflegerischen Begleitplans (geprüftes Exemplar) ist ständig im Baubüro zur Einsichtnahme sowohl für das die Bauarbeiten ausführende Personal als auch für die zuständigen Überwachungsbehörden vorzuhalten.
3. Das Baufeld im Bereich der Fundamente sowie der Kranstellfläche und Ablagebereich ist über die gesamte Bauzeit hinweg eindeutig abzugrenzen und gut sichtbar zu markieren.
4. Die Aufnahme und Lagerung des Oberbodens ist separat von allen anderen Bodenbewegungen durchzuführen. Der Oberboden darf dabei nicht mit bodenfremden Stoffen vermischt werden und ist nach Abschluss der Arbeiten profilgerecht auf den wiederherzustellenden Flächen einzubauen.
5. Der anfallende Oberboden ist zu sichern und bis zu seiner Wiederverwertung fachgerecht entsprechend der DIN 18915 abseits vom unmittelbaren Baubetrieb, aber innerhalb des abgegrenzten Baufeldes auf geordneten Mieten zu lagern. Bei einer Lagerzeit von mehr als acht Wochen ist eine Pflege durch Ansaat mit *Poa annua* durchzuführen.
6. Etwaige überschüssige Erdmassen sind abzufahren und fachgerecht zu entsorgen.
7. Alle geschotterten Flächen (Kranstellflächen, Ablageflächen, Lagerbereiche) sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und als geschotterte, teilversiegelte Fläche mit wasserdurchlässiger Decke, sowie ausschließlich aus landschaftsraumtypischem Naturschotter herzustellen.
8. Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –minderung (M1 bis M5, LBP S. 81) sowie Ausgleichsmaßnahmen (E1, LBP, S.87.) vor und während der Bautätigkeiten sowie während des Anlagenbetriebes sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Der Bauherr hat dies durch eine auf diese Belange ausgerichtete, qualifizierte Umweltbaubegleitung (UBB, Veröffentlichung in „Deutsches Ingenieurblatt“, Heft 6/2007, S. 36ff) sicherzustellen. Vor Baubeginn ist dieser Baubetreuer dem LUA, FB 3.1 zu benennen. Er hat die Bauarbeiten zu beaufsichtigen und die einzelnen Schritte der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren (Fotos, Berichte). Die Dokumentationen sind dem LUA zeitnah zur Verfügung zu stellen (z.B. per Mail an lua@lua.saarland.de oder per Post).
9. Jede sich abzeichnende Abweichung vom geplanten Bauablauf (zeitlich und/oder räumlich) ist im Vorfeld anzuzeigen und mit dem LUA einvernehmlich abzustimmen.
10. Zur Minderung des Kollisionsrisikos sind die Rotorspitzen entsprechend farblich (rot) zu markieren (bessere optische Wahrnehmung), sofern dies nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften geschieht.

11. Farbliche Abstufung des Mastfußes: Zur Verringerung des Kollisionsrisikos von ziehenden Kleinvögeln mit dem Mast einer WEA ist eine entsprechende Gestaltung des Mastfußes (vor allem in der unteren, bodennahen Hälfte) zu reduzieren. Die WEAs sind durch eine farbliche Grünabstufung im Unteren Turmbereich zu markieren.

12. Die Windenergieanlagen sind an Tagen mit Massenzug des Kranichs und gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen, die niedrige Zughöhen erwarten lassen, abzuschalten und die Rotorblätter parallel zur Zugrichtung soweit technisch möglich, auszurichten. Dabei ist durch den Betreiber eine entsprechende Information über die relevanten Zeiträume mit den genannten Zug- und Wetterbedingungen sicherzustellen. Die Informationsquelle über das Zuggeschehen und die daraus resultierenden Handlungsabfolgen des Abschalt-Managements sind dem LUA vor Inbetriebnahme der Anlagen zur Zustimmung vorzulegen. Als geeignetes Instrument der Kranichmassenzugabschaltung hat sich das Kranich Informationssystem Saarland (KISS) bewährt.

13. Die Anlage ist mit der nach der Methode von BRINKMANN ET AL. (2011): „*Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen*“ ermittelten Abschaltzeiten der benachbarten Anlage des Wp Renglischberg WEA 3 zu betreiben. Dabei gelten die Abschaltzeiten wie im LBP S.82 Punkt M7 festgelegt.

14. Die Flächen unterhalb der Windenergieanlage sind gemäß den Vorgaben aus den Maßnahme M10 zu gestalten. Die Ackerflächen unter den Anlagen (durch den Rotor überstrichene Fläche + 50 m) sind dauerhaft (für die Dauer des Betriebs der Anlagen) für eine konventionelle Ackernutzung vorzusehen. Sie dürfen ausschließlich mit solchen Feldfrüchten bestellt werden, die zur Hauptbrutzeit 15.4- bis 1.8.) ausreichend hoch aufgewachsen sind um die Flächen als Jagdgebiet unattraktiv zu machen (wie z.B. Wintergetreide oder Winterraps, nicht aber Hackfrüchte, grünlandähnliche Einsaaten oder Mais). Die zum Anbau vorgesehenen Arten und Sorten sind entsprechend auszuwählen.
    Die Mastfußbereiche der Anlagen sind so klein wie möglich anzulegen, Mastfußbrachen sind zu vermeiden.

15. Die Windenergieanlagen sind gemäß Maßnahme M8 des LBP während der Zeit der Ackerflächenernte und jeder sonstigen Bodenbearbeitung welche die Struktur des Feldes wesentlich verändert von 01. März bis 31. Oktober innerhalb eines Bereiches von Rotorradius + 50 m um die einzelnen Anlagen für den Tag der Bodenbearbeitung + 2 Tage danach zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt auf vorherige Mitteilung des/der Flächennutzer/s. Zur weiteren Verringerung der Attraktivität, sind die Äcker unmittelbar nach der Ernte (noch während der Abschaltung) zu pflügen/grubbern und zu eggen.

    Die vorstehend festgelegten Bewirtschaftungsdetails und die in der Maßnahme M8 beschriebene Abschaltung auf vorherige Mitteilung des/der Flächennutzer/s ist sicherzustellen. Um Kontrollen zu ermöglichen, sind dem LUA die Abschaltzeiten z.B. per Mail an lua@lua.saarland.de mitzuteilen.

16. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist dem LUA eine, die entsprechenden Aspekte umfassende Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem(n) Flächennutzer(n) für die Schläge unter der Anlage (durch den Rotor überstrichene Fläche + 50 m) vorzulegen. Darin ist auch der Übergang sämtlicher Verpflichtungen an einen evtl. Rechtsnachfolger (z.B. bei Wechsel des Pächters/Bewirtschafters oder bei Veräußerung des betroffenen Grundstücks) sicherzustellen. Bis zur Vorlage der kompletten dinglichen Sicherung der Grundstücke (Anlagendurchmesser plus 50 m) ist die Anlage tagsüber vom 01.03. bis zum 31.10. eines Jahres abzuschalten.

17. Mit der Umsetzung der Ersatzmaßnahmen (Entwicklung und nachhaltige Nutzung einer naturraumtypischen Wiese frischer Standorte), auf den Grundstück: Gemarkung Sinz, Flurstk.3/34; (E1, LBP S. 87-89) ist – unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Möglichkeiten - unverzüglich nach Zugang des Bescheids zu beginnen, so dass sie bei Inbetriebnahme der Anlagen als wertige Ausweich-Lebensräume der Arten zur Verfügung stehen.

    Die tatsächliche Verfügbarkeit der Ersatzmaßnahmen ist durch rechtsverbindliche dingliche Sicherung mit den Eigentümern vor Inbetriebnahme dem LUA, FB 3.1.zu belegen.

20. Nach Fertigstellung der Umsetzung der Ersatzmaßnahmen ist beim LUA eine Abnahme zu beantragen. Die anteilige Rückzahlung der Sicherheitsleistung kann erst nach Erteilung einer mängelfreien Abnahme beginnen.

21. Nach Herstellung der Kompensationsflächen bzw. Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist eine naturschutzfachlich fundierte Kontrolle der Flächenentwicklung und der Erreichung der Entwicklungsziele „Blühstreifen, Altgrasstreifen“) durchzuführen. Für die Ausgleichsmaßnahme (e E.1 ist durch ein zweijähriges Monitoring die Funktionsfähigkeit und Annahme der Maßnahme durch die entsprechenden Zielarten nachzuweisen und dem LUA spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme vorzulegen. Ein Konzept mit den Details zur Durchführung der Monitoring-Maßnahmen (Zeitpunkte und Häufigkeit, Art der Erhebung, Dauer, Dokumentation usw.) ist durch den Antragsteller in der Absprache mit dem LUA zu entwickeln.

d) Baurecht:

1. Grundrissfläche und Höhenlage der baulichen Anlage müssen rechtzeitig vor Baubeginn auf dem Grundstück festgelegt sein (Einweisung). Die oder der Einweisende hat die Einweisung zu bescheinigen (§ 73 Abs. 7 und 8 LBO).

2. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftliche anzuzeigen (Vordruck ist beigefügt).

3. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde die verantwortliche Bauleiterin oder der verantwortliche Bauleiter zu benennen. Ein entsprechender Vordruck ist beigefügt.

4. Die maßgebende Typenprüfung ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.
5. Die zu erstellenden Berichte der wiederkehrenden Prüfungen nach der Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) in der jeweils gültigen Fassung sind unaufgefordert der Genehmigungsbehörde zu übersenden.
6. Die Überwachung der Bauarbeiten ist von einer Prüfsachverständigen oder einem Prüfsachverständigen durchzuführen.
7. Nach Fertigstellung der Anlagen ist mit der zuständigen Feuerwehr eine Einweisung in der Örtlichkeit durchzuführen.
8. Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 79 LBO). Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
    a. Ein Nachweis über die Ausführung der baulichen Anlage entsprechend der Einweisung (Gebäudeeinmessung).
    b. Ein abschließender mängelfreier Überwachungsbericht der beauftragten Prüfingenieurin/ des beauftragten Prüfingenieurs.
9. Der Bauherr hat die Windenergieanlagen einschließlich der Fundamente binnen sechs Wochen nach bestands- oder rechtskräftigem Widerruf der Genehmigung zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand des Grundstücks wiederherzustellen.

e) Zivile Luftverkehrssicherheit:

I. Tageskennzeichnung

1. Als **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen. Im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge, außen beginnend mit

    6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder

    6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot,

    zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

    Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder

konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

2. Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m über Grund zu markieren.

II. Nachtkennzeichnung

1. Die Windenergieanlage ist mit einer Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) auf dem Dach des Maschinenhauses auszustatten (AVV, Anhang 2). Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

   Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

   Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist aus 00.00.00 Sekunde gemäß UTC (Universal Time Coordinated) mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

2. Wegen der Anlagenhöhe (>150 m und <=315 m über Grund) ist außerdem am Turm eine zusätzliche Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer (ES), auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen (AVV, Anhang 1). Sofern es aus technischen Gründen notwendig ist, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

   Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

3. Es dürfen nur Feuer verwendet werden, die den Anforderungen der AVV sowie den Vorgaben des Anhangs 14 Band 1 zum Abkommen von Chicago genügen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt fachkundige Stellen bekannt, die befugt sind, den Nachweis der Eignung zu führen.

4. Vor Inbetriebnahme einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) als zuständiger immissionsschutzrechtlicher und baurechtlicher Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Das LUA wird die Anzeige an die zuständige Luftfahrtbehörde im

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr zur Prüfung und Entscheidung weiterleiten. Das Verfahren erfolgt auf der Grundlage des Anhangs 6 Nummer 3 der AVV.

5. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter einzusetzen, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten.

6. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

7. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

8. Bei Ausfall oder Störung der Befeuerung muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

9. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

10. Es ist ein Ersatzstromversorgungskonzept vorzulegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

11. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

12. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Feuer W, rot und Feuer W, rot (ES) ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen der Nummer 3.7 und des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

    Vor Inbetriebnahme eines eingesetzten Sichtweitenmessgerätes ist die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken zu prüfen und der Nachweis dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Referat F/2, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, vorzulegen.

    Daten über die Funktion und die Messergebnisse des Sichtweitenmessgeräts sind fortlaufend aufzuzeichnen, die Aufzeichnungen mindestens vier Wochen vorzuhalten.

III. Meldepflichten bei Ausfall der Befeuerung

1. Störungen der Feuer – auch bereits von Einzelanlagen oder Teilen der Befeuerung -, die nicht sofort behoben werden können, sind **unverzüglich** der NOTAM-Zentrale in Langen

unter der **Rufnummer 06103 / 707-5555** oder per **E-Mail an notam.office@dfs.de** bekannt zu geben.

2. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

IV. Veröffentlichung

1. Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Referat F/2, Keplerstraße 18, 66119 Saarbrücken, zu übermitteln:

   1.1 mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
   1.2 spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

   Die Meldung der endgültigen Daten hat die folgenden Details zu umfassen:

   a) die DFS-Bearbeitungsnummer **TWR/BL-Sa 406 c**,
   b) Name des Standortes,
   c) Art des Luftfahrthindernisses,
   d) Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugs-ellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)],
   e) Höhe der Bauwerksspitze [m über Grund],
   f) Höhe der Bauwerksspitze [m über NN, Höhensystem DHHN 92],
   g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung],

   wie auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

   Außerdem ist der verantwortliche Bauleiter zu benennen und seine telefonische Erreichbarkeit mitzuteilen.

   Dem Ministerium ist unter Angabe der oben genannten DFS-Bearbeitungsnummer **schriftlich rechtzeitig vorher** auch der Beginn des Rückbaus einzelner bzw. aller Anlagen zu melden.

2. Die Veröffentlichungsdaten zu 1.2 d) - f) sind durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erstellen.

3. Die Daten unter 1.2 b) und d) - g) sind gleichzeitig der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln.

4. Aufgrund der Verordnung der Europäischen Union VO (EU) Nr. 73/2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrtdaten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen europäischen Luftraum vom 26.01.2010 (ABl. L23, S. 6) sind unter

anderem qualitative Vorgaben für die Generierung, Übertragung, Speicherung und Verbreitung dieser Daten, hierzu zählen auch Daten über Luftfahrthindernisse und Gelände, erlassen worden.

Sofern nach Errichtung der Windenergieanlagen eine Einmessung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Saarländischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SVermKatG)[6] zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erfolgt, ist eine Durchschrift der neuesten fortgeführten Liegenschaftskarte dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Referat F/2, Keplerstraße 18, 66119 Saarbrücken, zu übersenden. Wenn möglich, sind die Standortkoordinaten (Koordinatensystem WGS84) der einzelnen Standorte ebenfalls zu übermitteln.

f) militärische Luftverkehrssicherheit:

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-316-20-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

[6] Saarländisches Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (SVermKatG) vom 16. Oktober 1997 (Amtsbl. S. 1130), zuletzt geändert durch Artikel 151 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

KAPITEL III

HINWEISE

1. Die Genehmigung wird mit den in Kapitel II festgelegten Nebenbestimmungen verbunden. Sie schließt gemäß § 13 BImSchG die baurechtliche Genehmigung nach der Landesbauordnung (LBO) mit ein.
2. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe des Antrages und der dazugehörigen in Kapitel IV dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes von genehmigungsbedürftigen Anlagen ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, soweit diese nicht nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung bedürfen.
5. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Windenergieanlagen einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht nach Rechtskraft des Bescheides innerhalb von zwei Jahren mit dem Bau oder nach drei Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

   Diese Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen von der Genehmigungsbehörde verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
7. Der Genehmigungsinhaber hat vor Errichtung der Anlage in eigener Verantwortung abzuklären, ob von dem Vorhaben Energieversorgungsanlagen (z.B. Gasleitungen) im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) und Richtfunkstrecken betroffen sind.
8. Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand von dem Vorhaben nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG wird hingewiesen.

KAPITEL IV

UNTERLAGEN

- Deckblatt
- Vertraulichkeitsverpflichtung
- Inhaltsverzeichnis
- Antragsformulare nach BImSchG
    - Formular 1 – Antrag auf Genehmigung
    - Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen
    - Formular 3-1 – Anlagedaten
    - Formular 3-2 – Verzeichnis der Emissionsquellen
    - Formular 3-3 – Betriebsablauf/Emissionsdaten
    - Formular 3-4 – Gehandhabte Stoffe
    - Formular 4 – Geräuschemissionsquellen
    - Formular 5 – Angaben zu den anfallenden Abfällen
    - Formular 6 – Angaben zum Brandschutz
- Karten
    - Topographische Übersichtskarte (1:25.000) mit beantragten und benachbarten WEA und Konzentrationszone
    - Topographische Übersichtskarte (1:25.000) mit beantragten und benachbarten WEA und Natur-, Landschaftsschutz- und FFH-Schutzgebieten
    - Lageplan (DIN A3) 1:10.000 WEA sowie weiteren baulichen Anlagen Topographische Karte mit WEA und Immissionsorten
    - Lageplan (DIN A3) 1:15.000 Immissionsorte
    - Lageplan (DIN A3) 1:40.000 Visualisierungspunkte
- Projektbezogene Anlagen- und Betriebsbeschreibung
    - Allgemein verständliche Kurzbeschreibung [deutsch]
    - Allgemein verständliche Kurzbeschreibung [französisch]
    - Tabellarische Übersicht über die Grunddaten der WEA
    - Nichttechnische Zusammenfassung UVP
- Technische Daten der WEA und Betriebsweise
    - Beiblatt zu den technischen Daten und Betriebsweise der WEA

    - Allgemeine Beschreibung
    - Übersichtszeichnung A2
    - Ansichtszeichnung Maschinenhaus
    - Prinzipieller Aufbau und Energiefluss
    - Angaben zum Servicelift SHERPA
    - Angaben zum Servicelift SHERPA - Konformitätserklärung
    - Angaben zum Avanti Fallschutzsystem
- Auswirkungen des Vorhabens und Schutzmaßnahmen
    - Beiblatt zur Auswirkung des Vorhabens und vorgesehene Schutzmaßnahmen
    - Umweltverträglichkeit der Anlage
    - Funktionsbeschreibung Fledermausmodul
    - Funktionsbeschreibung Schattenwurf-Abschaltsystem
    - Angaben zur Tages- und Nachtkennzeichnung
    - Angaben zur Notbeleuchtung
    - Angaben zum Sichtweitensensor
    - Angaben zum Abfall
    - Angaben zur Abwasserentsorgung
    - Angaben zur Störfallverordnung
    - Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz
    - Herstellerangaben zum Sicherheitskonzept (Flucht- und Rettungsplan)
    - Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
    - Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
    - Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
    - Funktionsbeschreibung zur Eiserkennung (VID)
    - Gutachten DNVGL zu BladeControl
    - Gutachten zur Integration von BladeControl
    - Allgemeine Beschreibung Brandschutz
    - Generisches Brandschutzkonzept
    - Bestätigung Dokumentengültigkeit für die 5MW-Plattform
    - Spez Vestas Feuerlöschanlage
- Bauvorlagen
    - Nachweis der Bauvorlageberechtigung n. § 66 LBO
    - Bauantrag nach LBO
    - Beschreibung des Baugrundstücks
    - REVISION Beiblatt Abstandsflächenberechnung

    - Abstandsflächenplan Flurstück 49/3
    - Abstandsflächenplan Flurstück 46/3
    - Flurkarte neuesten Datums mit Angaben des Eigentümers
    - Flurkarte neuesten Datums
    - Unbeglaubigte Grundbuchauszüge
    - Auszug aus den Pachtverträgen
    - Übersichtslageplan A3 1:10.000
    - Genehmigungslageplan Bauphase A2 1:2.500
    - Genehmigungslageplan Bauphase A3 1:1.000
    - Genehmigungslageplan Betriebsphase A3 1:1.000
    - Auszug aus Flächennutzungsplanung
    - Bauzeichnungen: VESTAS - Übersichtszeichnung A2
    - Bauzeichnungen: VESTAS - Ansichtszeichnung Maschinenhaus
    - Nachweis der Kostenermittlung der Herstellkosten
    - Nachweis der Kostenermittlung der Rohbaukosten
    - Beiblatt - Projektbezogenes Brandschutzkonzept
    - Angaben zu Rückbaukosten
    - Risikobeurteilung (Eisabwurf, Eisansatz, Rotorblattbruch, Turmversagen) [Silver-Atena] REVISION Bestätigung Risikobeurteilung [Silver-Atena]
    - Standsicherheitsgutachten [I17-Wind GmbH & Co. KG]
    - REVISION Geotechnischer Bericht [WPW Geoconsult Südwest GmbH]
    - Beiblatt zur Typenprüfung
- Sonstiges
    - Rückbauverpflichtungserklärung
    - Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Betriebsstoffe
    - Sicherheitsdatenblatt Novec 1230
    - Verwendete Menge Löschmittel
- Belange Dritter
    - Unbedenklichkeitserklärung der Betreiber betroffener Infrastruktur
- Immissionsschutz – Gutachten
    - Lärmprognose (Ingenieurbüro Pies GbR)
    - Schattenwurfgutachten (juwi AG)
- Naturschutz und Landschaftsschutz
    - FFH-Verträglichkeitsuntersuchung [Habermeier Umwelt- & Regionalentwicklung]

- Avifaunistisches Gutachten: Zug- und Rastvorkommen [BFL]
- Avifaunistisches Gutachten: Ergebniskarte Mornellregenpfeiferkartierung [BFL] Avifaunistisches Gutachten: Rotmilan [Planungsbüro NEULAND-SAAR]
- Gutachten zu Fledermäusen [FrInaT]
- Beiblatt zum Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Landschaftsbildanalyse [Habermeier Umwelt- & Regionalentwicklung]
- Visualisierungen [juwi AG]
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) [Habermeier Umwelt- & Regionalentwicklung]
- UVP-Bericht mit integriertem LBP (Habermeier Umwelt- & Regionalentwicklung)

KAPITEL V

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines:

   Die juwi AG, Energie-Allee 1. 55286 Wörrstadt, hat mit Schreiben vom 30. September 2020, letztmalig ergänzt am 28. März 2022 gemäß § 4 i.V.m. § 19 Abs. 3 BImSchG den Antrag auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (Vestas V 150 mit je 5,6 MW Nennleistung) in Perl gestellt.

   Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 ZuständigkeitsVO-BImSchG-TEHG das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA).

   Die beantragte Windenergieanlage ist aufgrund § 4 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der 4. BImSchV als genehmigungsbedürftige Anlagen anzusehen. Auf Antrag der juwi AG ist die Anlage gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung:

   Das beantragte Vorhaben ist im Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung[7] (UVPG) benannt. Gemäß Anhang 1 Nr. 1.6.2 ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Allerdings hat sich die Antragstellerin dazu entschieden gemäß § 7 Abs. UVPG auf die Vorprüfung zu

[7] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

verzichten und hat freiwillig eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

3. Durchführung des UVP-Verfahrens

Die UVP ist ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens und besteht gemäß UVPG i.V.m. der 9. BImSchV aus folgenden Schritten:

a. Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen (Scoping)
b. Festlegung des vorläufigen Untersuchungsrahmens
c. Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen
d. Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
e. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
f. Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

Das LUA hat einen Scoping-Termin für nicht erforderlich gehalten, da die Antragstellerin bei Einreichung des Antrages bereits Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit dem Antrag beigefügt hat, die auch dem allgemeinen Kenntnisstand und den allgemein anerkannten Prüfschritten für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

4. Öffentliche Bekanntmachung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch Auslegung des Genehmigungsantrages nach § 4 BImSchG mit der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Zeitraum vom 03.02.2022 bis einschließlich 03.03.2022. Die Einwendungsfrist endete am 04.04.2022.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Saarlandes, der Ausgabe der Saarbrücker Zeitung, Regionalteil Merzig-Wadern, dem Trierischen Volksfreund, der Kreisnachrichten Trier-Saarburg, der Homepage des Landkreises Trier-Saarburg sowie auf der Homepage des LUA. Ebenso wurden die zuständigen Behörden in Frankreich und Luxembourg um Veröffentlichung der Bekanntmachung gebeten.

Es wurden keine Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhoben, sodass auf einen Erörterungstermin verzichtet werden konnte. Die Veröffentlichung dieser Entscheidung erfolgte im Amtsblatt des Saarlandes, der Ausgabe der Saarbrücker Zeitung, Regionalteil Merzig-Wadern sowie auf der Homepage des LUA.

Entsprechend § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV i.V.m. § 24 UVPG erarbeitet die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen der Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen. Die zusammenfassende Darstellung enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i.V.m. § 24 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Schutzgut Mensch

Auf das Schutzgut Mensch und Raum können Auswirkungen durch Lärmimmissionen, und Schattenwurf hervorgerufen werden. Damit einhergehend können auch Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der näheren Umgebung eintreten bzw. die Höhe der Windenergieanlage eine optische Bedrängung auslösen.

Lärmimmissionen

Durch den Betrieb der Windenergieanlage sind Lärmimmissionen zu erwarten, welche im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens näher untersucht werden. Im schalltechnischen Gutachten werden die von der Windenergieanlage an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich des Windparks hervorgerufenen Geräuschimmissionen berechnet und beurteilt. Bei der Berechnung des Beurteilungspegels sind auch vorhandene Vorbelastungen durch bereits bestehende oder genehmigte Windenergieanlagen, die noch nicht errichtet sind, zu berücksichtigen.

Die Schallimmissionsberechnung des Ingenieurbüros Pies hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Einhaltung der gebietsbezogenen Nachtrichtwerte an allen Immissionsorten gewährleistet ist

Infraschall

Infraschall ist tieffrequenter Schall < 20 Hz. Schädliche Umweltauswirkungen durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, konnten durch wissenschaftliche Studien bislang nicht belegt werden. Schädliche Wirkungen wie Blutdruckanstieg, allgemeine Anzeichen von Stress und Müdigkeit können dann auftreten, wenn tieffrequente Geräusche bei geschlossenen Fenstern in schutzbedürftigen Räumen deutlich wahrnehmbar sind. Messtechnisch kann zwar nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen, die dabei feststellbaren Infraschallpegel liegen ab einer Entfernung von 100 m bis 250 m von Windenergieanlagen nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen aber unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und können demzufolge in Wohnhäusern, die 880 m und mehr von den Anlagen entfernt liegen, zu keinen erheblichen Belastungen der menschlichen Gesundheit führen. Eine Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes (40/2014) zu Wirkungen von Infraschall fasst bisherige Erkenntnisse zu dem Thema zusammen und kommt auch zu dem Ergebnis, dass bei Betrachtung der „exemplarisch aufgeführten Untersuchungsergebnisse deutlich wird, dass Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann“. Abweichend zu den oben beschriebenen Ergebnissen wird hier jedoch festgestellt: „Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.“ (S. 62f). Die derzeitige fachliche und juristische Praxis geht

jedoch davon aus, dass Infraschall zu Belästigungen führen kann, „wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 45680 (2011) überschreiten. Bei Windkraftanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht (Bayrisches Landesamt für Umwelt 2014: Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?). In 250 m Entfernung zu WKA werden Werte weit unter der Wahrnehmungsschwelle gemessen (Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg 2013: Windkraft und Infraschall). Weiter kommt eine dänische Studie, die mehrere Windenergieanlagen zwischen 80 W und 3,6 MW untersucht hat, zu dem Ergebnis: „Windkraftanlagen emittieren ganz gewiss Infraschall, aber die Pegel sind niedrig, wenn man die Empfindlichkeit des Menschen für solche Frequenzen in Betracht zieht. Selbst dicht an WKA liegt der Schalldruckpegel weit unter der normalen Hörschwelle, und der Infraschall wird daher nicht als Problem angesehen für WKA derselben Konstruktion und Größe wie die untersuchten“ (Moeller, H. Pedersen, S. Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen. 2010). Auch in der Rechtsprechung wurde das Thema „Infraschall und Windenergie“ bereits mehrmals behandelt. So stellt das Verwaltungsgericht Würzburg zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg, Urteil vom 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754). Auch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes geht in seiner jüngsten Rechtsprechung davon aus, dass vermeintlich von Windenergieanlagen verursachter Infraschall nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt und für den Menschen harmlos ist bzw. zu keinen erheblichen Belastungen führt (OVG Saarland, Beschluss vom 23.01.2003 10, AZ.:3 A 287/11; Beschluss vom 04.05.2010, AZ.: 3 B 77/10).

Schattenwurf

Je nach Standort einer Windenergieanlage kann vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine unerwünschte Beeinträchtigung für Menschen ausgehen. Um potenzielle Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zu ermitteln und zu bewerten, wurde eine Schattenwurfprognose erstellt. Für die Schattenwurfprognose werden an den relevanten Immissionsorten virtuelle Schatten-Rezeptoren platziert, welche mit Hilfe eines Programms die Gesamtdauer des Schattenwurfs sowie die Zeitpunkte des Schattenwurfs im Tages- und Jahresverlauf ermitteln. Da für die Beurteilung keine rechtsverbindlichen Vorschriften zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenzen vorliegen, werden die bundesweit anerkannten Richtwerte des Arbeitskreises Lichtimmission der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) herangezogen. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass teilweise der rein theoretische Grenzwert von 30

Stunden pro Jahr und der Grenzwert von 30 Minuten am Tag überschritten werden. Die geplanten WEA werden mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet, so dass keine Überschreitung des Grenzwertes erfolgen wird.

Optische Bedrängung

Im Nahbereich kann die Größe der Anlage zu einer optischen Bedrängung führen. Ab einem Abstand von der dreifachen Anlagenhöhe ist eine Wirkung jedoch im Allgemeinen auszuschließen. Die geplante Windenergieanlage weist jedoch einen Mindestabstand von mehr als 1.100 m zu den nächstgelegenen Siedlungsrändern oder zu betrachtenden Gebäuden von Sinz, Tettingen-Butzdorf-Wochern auf. Eine standortörtliche Besonderheit liegt ebenfalls nicht vor. Bei einer Anlagengröße von 241 m beträgt dieser Abstand deutlich mehr als das 3-fache. Eine bedrängende Wirkung besteht daher nicht.

<u>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</u>

Die Bestandsaufnahme und Bewertung des Schutzgutes kommt zum Ergebnis, dass in dem von intensiv genutzten Ackerflächen geprägten Plangebiet (WEA-Standort plus 500 m Umfeld) überwiegend Lebensräume mit geringer bis mittlerer Empfindlichkeit gegenüber vorhaben-bedingten Wirkfaktoren vorkommen. Lebensräume mit hoher Empfindlichkeit wie strukturreiche Laubwaldbestände oder großflächige extensive Wiesen befinden sich weiter vom Vorhaben entfernt und sind damit vom Vorhaben nicht betroffen.

Das Plangebiet und dessen funktionales Umfeld haben aufgrund der nachgewiesenen Vogelarten eine lokale Bedeutung für eine biotoptypische meist offenlandgebundene Brutvogelfauna und aufgrund der weitgehend offenen Landschaftsstruktur sowie der Ergebnisse des Vogelgutachtens eine hohe Bedeutung für Zug- und Rastvögel wie Kiebitz, Kranich, Mornell- und Goldregenpfeifer. Betrachtungsrelevante Großvogelarten sind hier die Greifvogelarten Rot- und Schwarzmilan.

Aufgrund der nachgewiesenen Fledermausarten sowie der Präsenz von seltenen windkraftrelevanten Arten wie Fransen- und Bechsteinfledermaus kann die Fledermausfauna als lokal bedeutsam und gegenüber Vorhabenwirkungen in Teilräumen als gering bis mittel empfindlich eingestuft werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt können zusammenfassend überwiegend als gering bis mittel eingestuft werden. Dies ist dadurch zu begründen, dass der gewählte Standort und sein 500 m Umfeld eine überwiegend geringe Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenwirkungen haben, da wertgebende Habitatstrukturen für windkraftrelevante Arten weitgehend fehlen. Vorhabenbedingt kommt es deshalb vor allem zur Inanspruchnahme von intensiv genutzten Ackerflächen, die eine geringe Bedeutung für den Naturschutz haben. Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Vogelwelt sind auch aufgrund der erfolgten Standortoptimierung, die dazu führte, dass insbesondere hinreichend große Abstände zu den gegenüber vertikalen Strukturen empfindlichen Vogelarten Kiebitz, Gold- und Mornellregenpfeifer eingehalten werden, als gering bis mittel einzustufen. Die Brutplätze windkraftrelevanter Großvögel sind so weit von der geplanten Anlage

entfernt, dass eine Störung deren Brutgeschehens ausgeschlossen werden kann. Auch wird der geplante Standortbereich von windkraftrelevanten Großvogelarten nur wenig als Nahrungsraum oder zu Transferflügen genutzt.

Fledermäuse können einerseits durch ein potenzielles direktes Kollisionsrisiko und die damit verbundene Beeinträchtigung von Jagdarealen und Flugstraßen und andererseits durch potenziellen Quartierverlust betroffen sein. Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fledermausquartieren kann aufgrund der durch Flächeninanspruchnahme betroffenen Biotopstrukturen Ackerflächen, die keine Quartierstrukturen bieten, ausgeschlossen werden. Da für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten wie Kleinabendsegler, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus eine Kollision nicht ausgeschlossen werden kann, werden für die geplante Anlage Abschaltzeiten festgelegt und durch ein gezieltes Monitoring überprüft. Hierbei wird bei der Festlegung der vorgezogenen Abschaltung auf das Ergebnis des Fledermausmonitorings des Windparks Perl-Potsdamer Platz zurückgegriffen.

Es werden zusammengefasst keine erheblichen vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hervorgerufen.

Schutzgut Boden, Klima und Wasser

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Klima und Wasser werden überwiegend als gering eingestuft. Dies geht vor allem auf die geringe dauerhafte Versiegelung von insgesamt 452 m², die dauerhafte Teilversiegelung von 3.517 m² und die unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme geplante Rekultivierung baubedingt in Anspruch genommener Flächen zurück. Zudem werden intensiv genutzte Böden in Anspruch genommen, ankommendes Niederschlagswasser kann auch zukünftig auf der Vorhabenfläche versickern und es werden keine geländeklimatisch wirksamen Luftleitbahnen durch Hindernisse überbaut.

Es sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter Fläche, Boden, Klima und Wasser zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Negative Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass am Standort selbst, einer intensiv genutzten Ackerfläche, keine Bau- oder Bodendenkmäler anzutreffen sind und andererseits - wie die erstellten Visualisierungen zeigen - keine vorhabenbedingten erheblichen zusätzlichen visuellen Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmälern wie Römische Villa Borg (Perl-Borg), Schloss Thorn (Rheinland-Pfalz), Schloss Malbrouck (Frankreich) oder der Remicher Esplanade (Luxemburg) durch Bau und Betrieb der neuen Windenergieanlage zu erwarten sind.

Kumulative Wirkungen

Die zahlreichen Schutzgüter und Umweltbestandteile können miteinander in unterschiedlicher Art und Weise in Wechselbeziehungen stehen. Weiterhin können sich generell gleich- oder andersartige Vorhaben mit dem geplanten Windpark kumulierend

auf die Umwelt auswirken.

„Unter ökosystemaren Wechselwirkungen werden alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen den Schutzgütern (...) sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen verstanden, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind“ (SPORBECK ET AL. 1998).

Während bei der oben durchgeführten sektoralen Schutzgutbetrachtung v.a. direkte Auswirkungen erfasst und bewertet wurden, sind bei den ökosystemaren Wechselwirkungen indirekte und / oder kumulierende Auswirkungen sowie ggf. Wirkungsverlagerungen Gegenstand der Betrachtung. Dennoch sollen einige potenziell entscheidungsrelevante ökosystemare Zusammenhänge am konkreten Fall diskutiert werden. Es werden potenzielle Wechselwirkungen der konkret relevanten Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Arten und Biotope kurz skizziert und bewertet.

Der Boden als Wasserspeicher und Lebensraum der Bodenorganismen wird während der Bauphase verdichtet und anschließend auf den nicht dauerhaft benötigten Flächen wieder gelockert. Turmfundament und Kranstellfläche werden dauerhaft (teil)versiegelt, dadurch gehen punktuell Bodenfunktionen verloren; die Infiltrationsfähigkeit des Bodens bleibt weitgehend erhalten. Damit werden die Versickerung von Niederschlag und die Grundwasserneubildung nicht in erheblichem Maße gemindert.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der baubedingten Verunreinigung des Grundwassers oder der Oberflächengewässer durch den Eintrag wassergefährdender (Bau-) Stoffe. Dies könnte sich auf die chemische Gewässerqualität und damit auf die Lebensraumqualität gewässerbewohnender Organismen auswirken. Es ist jedoch nicht von Beeinträchtigungen dieser Art auszugehen.

Insgesamt wird nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Lokal- und Regionalklima gerechnet. Eine Veränderung der Windverhältnisse ist nicht zu erwarten, ebenso wenige Veränderungen der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit. Eine negative Veränderung der klimatischen Standortfaktoren wird daher ausgeschlossen. Es kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass sich Bau und Betrieb der WEA positiv auf das Klima als Ganzes auswirken (CO2-Reduktion).

Wechselwirkungen hinsichtlich ausgewiesener Schutzgebiete und –objekte sind nicht gegeben.

Durch den Bau ders geplanten Windenergieanlage erfolgen keine signifikanten Beeinträchtigungen auf die Schutzziele „Vielfalt, Eigenart und Schönheit, besondere kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder besondere Bedeutung für die Erholung“. Dementsprechend ist allumfassend mit keinen erheblichen kumulierenden Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu rechnen.

Von einer Beeinträchtigung der Schutzziele lt. BNatSchG der „Großräumigkeit“ und dem Flächenanspruch „überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiet“ ist nicht auszugehen, da durch die Bestandsanlagen und den Bau der WEA im Verhältnis gesehen nur ein geringer Raumbedarf in Anspruch genommen wird, wodurch die

Schutzziele keiner erheblichen Beeinträchtigung unterliegen. Außerdem findet durch den Bau der WEA kein signifikanter, zusätzlicher Einfluss auf ein Landschaftsschutzgebiet oder ein Naturschutzgebiet statt, so dass auch dieses Schutzziel keiner Beeinträchtigung unterliegt.

Insgesamt ist zu beachten, dass diese Einschätzungen – der ausbleibenden Wechselwirkungen – die Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen voraussetzt.

Abschließend wird konstatiert, dass durch die Einhaltung der umfangreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen weder sektoral noch medienübergreifend erhebliche ökosystemare Beeinträchtigungen (Wechselwirkungen) oder sonstige erhebliche kumulative Wirkungen verbleiben.

Abschließende Bewertung durch die Genehmigungsbehörde

Die vorgelegte integrierte Studie zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Sinne des UVPG (als integrativer Bestandteil des landschaftspflegerischen Begleitplans gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG) analysiert nachvollziehbar die in Anlage 4 UVPG aufgeführten Wirkzusammenhänge und erläutert ausführlich die einzelnen Prüfparameter in Bezug auf unmittelbare, mittelbare und kumulative Umweltauswirkungen des Projektes sowie Wechselwirkungen zwischen diesen. Insbesondere setzen sich die gutachterlichen Ausführungen auch intensiv mit dem Aspekt der Prüfung von anderweitigen Lösungsmöglichkeiten (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG) auseinander („Alternativen-Prüfung“) und erläutern nachvollziehbar die wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Sowohl Umfang als auch Aufbau und Nachvollziehbarkeit der Ausführungen entsprechen damit den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1-5 UVPG an die entscheidungserheblichen Unterlagen (vgl. § 6 Abs. 1 UVPG). Die Prüfung der vorgenannten Unterlagen bzw. der gutachterlichen Ausführungen führt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i.S.d. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG zulässig ist.

5. Beteiligte Behörden:

Mit Schreiben vom 26.11.2020 sind folgende Stellungnahmen der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Behörden eingeholt worden:

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:
  Geschäftsbereich 2 Wasser

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:
  Geschäftsbereich 3 Natur- und Umweltschutz
  Fachbereich 3.1 Natur- und Artenschutz

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:
  Geschäftsbereich 3 Natur- und Umweltschutz
  Fachbereich 3.3 Immissionschutz und Chemikaliensicherheit

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:
  Geschäftsbereich 4 Arbeitsschutz und Technischer Verbraucherschutz

- Gemeinde Perl

- Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Merzig-Wadern

- Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz
  Abteilung D: Naturschutz, Forsten

- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
  Referat D/2 – Luftfahrt

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
  Infra I 3

- Bundesnetzagentur

- Landesdenkmalamt

- Ministerium für Inneres und Sport

- Landwirtschaftskammer für das Saarland

- Landesbetrieb für Straßenbau

- Oberbergamt des Saarlandes

- NABU Landesverband Saarland e.V.

- Landesverband Saarwald-Verein e.V.

- Landkreis Trier-Saarburg

- Ministère du Développement durable et des Infrastructures Département de l'environnement, Luxembourg

- Préfecture de la Moselle, Frankreich

6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

   Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen

Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt sind.

In § 5 Abs. 1 und 3 BImSchG sind die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen bestimmt.

Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,

c) Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften und

d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Immissionsschutz

Zur Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen auf die nächstgelegenen Immissionsorte hat der Antragsteller eine Gutachtliche Stellungnahme des schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 24.09.2020, Auftrag-Nr. 1 / 19470 / 0920 / 2, vorgelegt.

Im Rahmen einer Aktualisierung des Genehmigungsantrages wurde die o.g. Stellungnahme durch die Stellungnahme des schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 26.07.2021, Auftrag-Nr. 1 / 20295 / 0621 / 2 ersetzt.

Im Gutachten wurden zur Nachtzeit für die beantragte Anlage die vom Hersteller angegebenen Oktav-Schallleistungspegel übernommen. Eine Typvermessung des Anlagentyps lag zum Zeitpunkt des Gutachtens nicht vor. Zur Berücksichtigung der Unsicherheiten der Schallimmissionsprognose wurde zu den vom Hersteller angegebenen Oktav-Schallleistungspegeln ein Sicherheitszuschlag in Höhe von 2,1 dB vergeben.

Weil im Rahmen der Gutachtlichen Stellungnahme für den Anlagentyp keine FGW-konforme Vermessung vorgelegt werden konnte, wird der Nachtbetrieb der Windenergieanlage bis zum Nachweis der Einhaltung der im Gutachten genannten Teil-Immissionspegel nicht zugelassen.

Im schalltechnischen Gutachten wurden insgesamt neun Immissionsorte festgesetzt. An sechs Aufpunkten ist der jeweils geltende Nachtrichtwert durch die Zusatzbelastung

der beantragten Windenergieanlage um mehr als 10 dB(A) unterschritten, so dass eine Aufnahme der Immissionsorte in die Nebenbestimmung zum Nachweis der Einhaltung der Teil-Immissionspegel nicht erfolgt ist.

Die Schallimmissionsberechnung des schalltechnischen Ingenieurbüros Pies hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Einhaltung der gebietsbezogenen Nachtrichtwerte an allen Immissionsorten gewährleistet ist, wenn die beantragte Anlage Vestas V150 zur Nachtzeit im schalloptimierten Modus SO2 betrieben wird.

Das Gutachten wurde vom Fachbereich „Immissionsschutz und Chemikaliensicherheit“ des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz geprüft. Die Ausbreitungsrechnung wurde nach dem sog. Interimsverfahren durchgeführt. Es ist ein ausreichender Sicherheitszuschlag von 2,1 dB betrachtet worden.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung erfolgte gem. Nr. 3.2.1 und 3.3 der TA Lärm vom 26.08.1998. Danach sind die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm sind bei Beachtung der in Kapitel II Abschnitt B) des Genehmigungsbescheides festgelegten Lärmschutzauflagen nicht zu erwarten.

Da für den Anlagentyp noch keine Typvermessung vorliegt, kann im Genehmigungsverfahren keine Aussage zur Tonhaltigkeit gemacht werden. Sollten im Rahmen der Abnahmemessung an der Anlage Tonhaltigkeiten festgestellt werden, greift die entsprechende Auflage aus dem Kapitel II des Genehmigungsbescheides. Auswirkungen durch tieffrequente Geräusche an den Immissionsorten sind durch die geplante Windenergieanlage nicht zu erwarten.

Den Antragsunterlagen ist eine Schattenwurfprognose des Antragstellers vom 08.12.2021, Dokumenten-Nr. 100002057 Rev. 2, beigefügt. Die Berechnung des Schattenwurfs wurde mit dem Simulationsprogramm „WindPRO 3.4.388“ und dem zugehörigen Modul „SHADOW“ durchgeführt. Die Prognose wurde vom Fachbereich „Immissionsschutz und Chemikaliensicherheit“ des Landesamtes für Umwelt- und Arbeits-schutz geprüft.

Die Berechnung des Schattenwurfs hat ergeben, dass durch die geplante Windenergieanlage als Zusatzbelastung die Grenzwerte der astronomisch möglichen maximalen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag an den Immission-sorten IO 4, IO 5 und IO 9 überschritten werden können, weshalb die Windenergieanlage mit einer Schattenwurf-Abschaltautomatik zu versehen ist. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf sind bei Beachtung der in Kapitel II Abschnitt B) des Genehmigungsbescheides festgelegten Auflagen zum Schattenwurf nicht zu erwarten.

Naturschutz

Eingriffsregelung nach §§ 14-17 BNatSchG

Die Errichtung von einer Windenergieanlage in den Gemarkung Sinz der Gemeinde Perl stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Durch die

vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen wird der Eingriff nachvollziehbar minimiert und unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden nach Prüfung durch aus fachlicher Sicht des Naturschutzes geeignete Ersatzmaßnahmen in ausreichendem Umfang kompensiert. Das Planerische Defizit wird durch externe Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist dadurch ausgeglichen.

Der Eingriff ins Landschaftsbild mit einer Steigerung von 0,2 % ist nicht erheblich und bedarf keiner Kompensation

Die Kompensationsmaßnahme E1 stellt vollständig die Kompensation des vorgenommen Eingriffs dar und wird durch die Maßnahmen A2 bis A5 Wiederherstellung von Ackerrainen und Sukzessionsflächen im Baufeld ergänzt

In der Summe sind nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen die vorgestellten Maßnahmen ausreichend, um fachlich und rechnerisch eine vollständige Kompensation des Eingriffs, und den Naturhaushalt zu erreichen.

Spezieller Artenschutz

Vögel (allgemein)

Im Rahmen des vorgelegten Beitrages zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Avifauna wurden von den am Standort nachgewiesenen Arten zunächst diejenigen Arten mit Relevanz für die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung herausgestellt.

Nach Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen wird eine erhebliche Beeinträchtigung durch Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlage im Sinne von § 44 BNatSchG für den vorliegend vorgestellten Standort nicht angenommen. Diese Einschätzung des avifaunistischen Gutachters wird geteilt.

Windkraftrelevante Vogelarten

Rotmilan und Schwarzmilan

Die im Untersuchungsgebiet festgestellten An- und Abflüge des Rotmilan lassen sich Vorkommen in mehreren Kilometern (> 3 km) Entfernung zuordnen. Der Schwarzmilan ist ein seltener Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Die beobachten Exemplare lassen sich einem Revier bei Waldwisse (mehr als 3 km entfernt von den WEAs) zuordnen.

Für die besonders windkraftsensiblen Rot- und Schwarzmilane besitzt der Planungsraum als Jagdgebiet aber nur eine untergeordnete Bedeutung, da es sich im Umfeld der zu bebauenden Flächen um intensiv genutzte Äcker handelt und nur wenig Grünlandflächen vorhanden sind.

Durch die vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie durch die Art der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist von einer weiteren Risikominimierung für die Art auszugehen. Mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision i.S.d. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder einer erheblichen Störung im Sinne einer Entwertung eines bedeutenden Jagdhabitates durch Ablenk-

oder Scheuchwirkung und damit des Eintritts des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 2 ist nicht zu rechnen.

Durch die Festsetzung der Auflagen (ist hinreichend sichergestellt, dass es nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen des § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) kommt.

Die Maßnahmen zur Flächengestaltung der Anlagenstandorte (Mastfuß) und des Anlagenumfeldes (überstrichene Fläche + 50 m) in Verbindung mit den Abschaltzeiten bei Bewirtschaftung soll verhindert werden, dass beim Abernten oder Bearbeiten der Flächen eine besonders hohe Attraktionswirkung für nahrungssuchende Greifvögel, insb. Rot- und Schwarzmilane und somit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos entsteht. Mit der nur kurzfristigen Abschaltung der Anlagen in besonders risikoreichen Phasen (landwirtschaftliche Flächenbearbeitung + 2 Folgetage) ist zugleich das mildeste Mittel im Hinblick auf die Erfordernisse des Naturschutzes gewählt. Darüber hinaus wird durch die Umgestaltung der als Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen in der weiteren Umgebung des Plangebietes auch deren Funktion als Nahrungshabitat aufgewertet, da hier zusätzliche Ausweich- und Jagdhabitate abseits der Windenergieanlagen geschaffen werden.

Weitere spezifische Maßnahmen sind damit nach derzeitiger Einschätzung nicht erforderlich.

Die für die Zielart Rot-und Schwarzmilan konzipierten Maßnahmen kommen dabei auch den anderen nachgewiesenen Greifvogel- und Eulenarten am Standort zugute bzw. sind als Ausgleich des durch die Umsetzung der Windpark-Planung entstehenden Risikos für Einzelarten erforderlich.

Feldlerche

Die Feldlerche ist im Untersuchungsgebiet, wie auch im übrigen Saarland ein (noch) regelmäßiger und verbreiteter Brutvogel. Ihr Erhaltungszustand wird als günstig (B) eingestuft.

Durch den Bau der neuen Windenergieanlage kommt es zum Verlust von ca. 0,3 ha Ackerfläche und damit Lebensraum der Feldlerche. Die Art wird aktuell nicht als sensibel gegenüber Windenergieanlagen eingestuft, da sie kein Meideverhalten zeigt; dies ist aber zugleich wohl auch als Grund dafür zu sehen, dass die Art absolut betrachtet diejenige Singvogelart ist, die am häufigsten an Windrädern als Kollisionsopfer gefunden wird. Betroffen sind im Baufeld 3 Paare, die Ersatzlebensräume durch die Anlage von 6 Feldlerchenfenster erhalten.

Durch die im Rahmen der vorgelegten Planung vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie durch die Art der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist von einer Risikominimierung für die Art auszugehen. Durch die Anlage von extensiv genutzten Glatthaferwiesen (Maßnahme E1) werden sich die Habitatbedingungen für die Art abseits des Windparks ebenfalls verbessern.

Mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision i.S.d. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder einer erheblichen Störung im Sinne einer Entwertung eines bedeutenden Jagdhabitates durch Ablenk- oder Scheuchwirkung und damit des Eintritts des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu rechnen.

Die vorstehend für die Zielart Feldlerche beschriebenen Maßnahmen kommen dabei auch den anderen Offenlandarten am Standort zugute bzw. sind für den Ausgleich des Lebensraumverlustes der Arten durch die Umsetzung der Windpark-Planung erforderlich.

Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Kiebitz (Ackerlimikolen)

Die nächsten Rastplätze des Mornellregenpfeifers liegen in 650 m Entfernung und überschreiten den Schutzabstand von 500 m, die Störungstatbestände nach §44 BNatSchG auslösen

Das Rastvorkommen wird durch die Errichtung der WEA nicht beeinträchtigt.

Auch bei Kiebitz und Goldregenpfeifer werden keine Störwirkungen durch die Errichtung der WEA ausgelöst.

Kranich

Der geplante Windpark befindet sich nach Erkenntnissen der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb eines Bereiches mit hoher Bedeutung für den Kranichzug, insbesondere was das herbstliche Zuggeschehen betrifft. Insbesondere bei Schlechtwetterlagen ist daher an Massenzugtagen eine Kollisionsgefährdung nicht auszuschließen. Dieser betriebsbedingten temporären Gefährdungslage wird mittels festgelegten Abschaltzeiten und Rotor-Ausrichtungen im Rahmen eines Kranich-Informationssystems Rechnung getragen. Als geeignetes Instrument der Kranichmassenzugabschaltung hat sich das Kranich Informationssystem Saarland (KISS) bewährt

Fledermaus-Fauna

Für die Fledermausfauna prognostiziert der Fach-Gutachter ein geringes Risiko des Eintritts der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Offenlandstandorte ohne Gehölze im näheren Umfeld und ein mittleres Risiko für die beiden Standorte mit Gehölzen/Wald im Wirkungsumfeld (hier insbesondere für Großer und Kleiner Abendsegler zum Herbstzug und für Zwergfledermäuse ganzjährig).

Diese Einschätzungen sind nach Prüfung des vorgelegten Artgutachtens und der Unterlage zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung Fledermäuse fachlich nachvollziehbar. Da die Anlage vergleichbar ist mit der benachbarten 320 m entfernten WEA3 des Windparks Renglischberg können die dort ermittelnden Abschaltalgorithmen übernommen werden

Die sieht eine nächtliche Abschaltung der Anlagen nach der im LBP S.82 vorgesehen Tabelle vor.

Die beschriebenen Abschaltzeiten stellen sicher, dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen des § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Durch den fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus kann abgeleitet werden, dass hierdurch die mögliche Schlagopferzahl an der Anlage nach bester derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis soweit abgesenkt wird, dass keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit ein Eintritt des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG anzunehmen ist.

NATURA2000-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG)

Den Ausführungen der Prüfung zur Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen der umliegenden NATURA 2000-Gebiete wird gefolgt.

In der Studie werden insgesamt 8 Natura 2000-Gebiete im teils auch weiteren Umfeld angesprochen, drei davon, ausgewählt aufgrund ihrer Lage zum Eingriffsprojekt, ihren Schutzzielen und möglichen Auswirkungen werden näher betrachtet. Diese sind

- FR4100167 – Pelouses et rochers du pays de Sierck
- D-6404 301 Östlich Wochern
- D-6404-302 Leuktal, Krautfelsen und Bärenfelsen bei Orscholz
- D-6505-304 Röllbachschlucht und Lateswald bei Nennig
- D-6504-303 Hammelsbergs und Atzbüsch bei Perl
- D 6404 -306 Renglischberg
- D-6405-305 Kalkwälder Palzem
- D-6405-303 Serriger Bachtal, Leuk und Saar

Die vorgenommene Auswahl der näher zu betrachtenden Gebiete wird akzeptiert.

Die vorgelegte Studie zur Natura 2000-Verträglichkeit legt nachvollziehbar dar, dass bei Umsetzung der gemäß des LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld des Windpark-Plangebietes liegenden FFH- und Vogelschutz-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele wesentlichen Bestandteilen nicht zu erwarten sind.

Schäden an bestimmten Arten und Lebensräumen

Unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist durch Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlage eine Erfüllung des Tatbestands nach § 19 Abs. 1 BNatSchG (Biodiversitätsschaden) nicht anzunehmen.

Sicherheitsleistung

Nach Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und der Abnahme wird die Sicherheitsleistung vollständig oder teilweise (je nach Entwicklung der Fläche;

Planzustand zur Vollkompensation) zurückgegeben. Eine anteilige Rückgabe richtet sich nach den gemäß der vorgelegten Kostenschätzung ermittelten Kosten für die Bewirtschaftung für die Restdauer des Eingriffs. Bei einem eventuellen Eigentumswechsel wird die Sicherheitsleistung zurückgegeben, sobald die Sicherheitsleistung des Rechtsnachfolgers bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist.

Militärische Belange

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat keine Bedenken/Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Militärische und zivile Flugsicherheit

Hinsichtlich der Belange der Flugsicherheit wurde das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr im Genehmigungsverfahren beteiligt.

Im Einvernehmen mit der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bestehen aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der Windenergieanlage mit einer maximalen Höhe von 630,00 m über NN (241,00 m über Grund) keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 24.04.2020 (AVV; Bundesanzeiger; BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Die erforderliche Zustimmung zur Baugenehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.

Richtfunkstrecken

Das Ministerium für Inneres und Sport hat gegen den Bau der Windenergieanlage keine Bedenken. Der Standort behindert weder bestehende Richtfunkstrecken noch die Funkausbreitung der BOS-Basisstationen.

7. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf Grund der Art und des Umfangs der beantragten Anlagen sind von den sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts

- das Arbeitsschutzgesetz,
- planungsrechtliche Vorschriften,
- baurechtliche Vorschriften,
- denkmalpflegerische Vorschriften und
- straßenverkehrsrechtliche Vorschriften

von Bedeutung.

Arbeitsschutz

Die Prüfung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durch die zuständige Stelle beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz führte zu dem Ergebnis, dass, bei Beachtung der Auflagen, gegen das Vorhaben keine arbeitsschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

Planungsrecht

Die Gemeinde Perl hatte zunächst mit Schreiben vom 01.03.2021 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB nicht hergestellt. Die Versagung des Einvernehmens war nach Prüfung durch das LUA und der Unteren Bauaufsichtsbehörde rechtswidrig erfolgt. Der Gemeinde Perl wurde daher mit Schreiben vom 11.02.2022 diese Einschätzung dargelegt und Gelegenheit geben sich nochmals zum Sachverhalt zu äußern.

Die Gemeinde Perl hat mit Beschluss vom 24.03.2022 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB hergestellt.

Baurecht

Die Prüfung der Unterlagen durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Merzig-Wadern führte zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Bau- und Bodendenkmalpflege

Das Landesdenkmalamt hat im Rahmen der Beteiligung als zuständige Fachbehörde keine Stellungnahme im Verfahren abgegeben.

8. Bedingungen

Diese Genehmigung ergeht ergänzend unter Bedingungen.

Die geforderte Sicherheitsleistung soll im Konkursfall die Allgemeinheit vor einem Kostenrisiko schützen. Sie dient dazu, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus § 35 Abs. 2 BauGB ergeben. Für die Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung wurden prognostizierte Kosten für den ggf. erforderlichen Rückbau sowie die ggf. erforderlichen Verwaltungsgebühren herangezogen.

Die Festsetzung der naturschutzrechtlichen Sicherheitsleistung dient zur Sicherung und der Durchführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Bedingungen sind so genannte „aufschiebende Bedingungen“. Dies hat zur Folge, dass diese Genehmigung ihre Wirksamkeit erst entfaltet, sobald die Bedingung vollumfänglich erfüllt ist. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage unter Missachtung der aufschiebenden Bedingungen kann eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 Nr. 3 Strafgesetzbuch[8] (StGB) darstellen, die mit Geld- und/oder Freiheitsstrafe belegt

[8] Strafgesetzbuch (StGB) vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 844).

werden kann. Im Falle der Missachtung einer Bedingung und gleichzeitiger Inbetriebnahme der Anlage wird das LUA unverzüglich Strafanzeige stellen.

9. Zusammenfassende Bewertung der Prüfungen

Die Genehmigungsbehörde hat den Antrag abschließend geprüft.

Sie gelangte ausweislich der o.g. Ausführungen zum dem Ergebnis, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten bei Beachtung der mit diesem Bescheid verbundenen Bedingungen und Auflagen, zu deren Erlass der Gesetzgeber das LUA, soweit erforderlich, in § 12 BImSchG berechtigt, erfüllt werden. Die Antragstellerin hat somit einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung der abgestrebten Genehmigung, welche durch diesen Bescheid ausgesprochen wird.

KAPITEL VI

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken gewahrt.

Im Auftrag

[redacted]